



## Amtliche Bekanntmachungen

### Ordnungsbehördliche Verordnung zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes Rotbach im Regierungsbezirk Düsseldorf

Die Fläche des Überschwemmungsgebietes Rotbach im Regierungsbezirk Düsseldorf ist gemäß § 76 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz als das Gebiet ermittelt worden, in dem ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist. Es ist in den Arbeitskarten der Bezirksregierung Düsseldorf dargestellt.

Aufgrund

- des § 76 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. August 2009 (BGBl. I S. 2585),
- der §§ 112, 136, 138, 161, 167 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708 ),
- der §§ 12, 25, 27 bis 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), sowie
- des § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 21.65 des Anhangs I der Verordnung

wird verfügt:

#### § 1 Grundlage

- (1) Das Überschwemmungsgebiet des Rotbaches im Regierungsbezirk Düsseldorf wird nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorläufig gesichert.

- (2) Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt und der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Rotbaches und seiner Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Maßnahmen.

#### § 2 Darstellung

- (1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in 9 Karten im Maßstab 1 : 5.000 eingetragen, die Bestandteile der Verordnung sind.
- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer (DIN 4049) sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Nutzungen

- (1) Während der Geltungsdauer dieser Verordnung dürfen im dargestellten Bereich nach Maßgabe des § 78 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Ausnahmen sind nach Maßgabe des § 78 Abs. 2 von Abs. 1 S. 1 Ziffer 1 - 9 WHG bei der zuständigen Behörde zu beantragen.

Die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen bedarf nach § 78 Abs. 3 WHG der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigungsvoraussetzungen sind in § 78 Abs. 3 Ziffer 1 - 4 WHG geregelt.

Die Erteilung einer Ausnahme bzw. Genehmigung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen, sondern tritt selbstständig neben sie. Insbesondere bleiben baurechtliche Bestimmungen unberührt.

## INHALT

Amtliche Bekanntmachungen  
Seite 91 bis Seite 94

- (2) Gemäß § 78 Abs. 4 WHG bedürfen Maßnahmen, die den Wasserabfluss erheblich behindern können, einer Zulassung der zuständigen Behörde. Hierzu gehören insbesondere die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche oder die Neuanpflanzung von Bäumen oder Sträuchern in dem dargestellten Bereich.

Bei der Nutzung und Unterhaltung der Flächen mit Bewuchs ist dafür Sorge zu tragen, dass eine den Hochwasserabfluss nachteilig beeinträchtigende Barrierewirkung nicht eintreten kann.

- (3) Die vorläufig gesicherten Bereiche dieser Überschwemmungsgebietsverordnung sollen in betroffenen Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen vermerkt werden (§ 5 Abs. 4 a Satz 1, § 9 Abs. 6 a Baugesetzbuch - BauGB).

#### **§ 4 Einsichtnahme**

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Oberbürgermeister der Stadt Oberhausen, Bereich Umweltschutz, Fachbereich Gewässerschutz, Technisches Rathaus, Bahnhofstr. 66, 46145 Oberhausen in der Zeit von montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.15 Uhr sowie freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Raum B 708 bis zwei Wochen nach Bekanntgabe eingesehen werden.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 - 8 oder Nummer 9, jeweils auch in Verbindung mit § 78 Abs. 6, über eine untersagte Handlung in einem der dort genannten Gebiete zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 09.03.2010.

Jürgen Büssow  
Regierungspräsident

**Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters über die zugelassenen Kreiswahlvorschläge der Wahlkreise 55 – Oberhausen I – und 56 – Oberhausen II / Wesel I – zur Landtagswahl am 09. Mai 2010**

Gemäß § 22 Abs. 1 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2), - SGV. NRW. 1110 - in Verbindung mit § 27 Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), - SGV. NRW. 1110 - gebe ich bekannt:

Der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 55 – Oberhausen I - und 56 - Oberhausen II / Wesel I - hat in der Sitzung am 26. März 2010 folgende Kreiswahlvorschläge zugelassen:

**a) Wahlkreis 55 - Oberhausen I -**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Familienname, Vorname</b>	<b>Beruf</b>	<b>Geburtsjahr</b>	<b>Geburtsort</b>	<b>Wohnung, Wohnort</b>	<b>Partei</b>
01	Hausmann, Wilhelm Norbert	Architekt	1970	Oberhausen	Hausmannsfeld 102, 46047 Oberhausen	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU
02	Große-Brömer, Wolfgang Wilhelm Josef	Mitglied des Landtages	1952	Oberhausen	Blockstr. 37, 46049 Oberhausen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
03	Blanke, Andreas	Werbekaufmann	1964	Wuppertal	Kolberger Str. 27, 46149 Oberhausen	BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - GRÜNE
04	Runkler, Hans-Otto	Geschäftsführer	1953	Oberhausen	Alsenstr. 8, 46045 Oberhausen	Freie Demokratische Partei - FDP
05	Duda, Wolfgang Georg	Versandleiter	1962	Oberhausen	Obere Brüderstr. 96, 46145 Oberhausen	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD
06	Bicici, Zeynep	Gewerkschaftssekretärin	1964	Elazig/Türkei	Langemarkstr. 20, 46045 Oberhausen	DIE LINKE - DIE LINKE
18	Düngel, Daniel	Versicherungskaufmann	1976	Oberhausen	Bonetstr. 28 46049 Oberhausen	Piratenpartei Deutschland - PIRATEN

Herausgeber: Stadt Oberhausen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Virtuelles Rathaus, Schwartzstraße 72, 46042 Oberhausen, Telefon 0208 825-2116 Jahresbezugspreis 16,-- Euro, das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat	<b>K 2671</b>  Postvertriebsstück  - Entgelt bezahlt -  DPAG	
--	--	--

**b) Wahlkreis 56 – Oberhausen II / Wesel I –**

Lfd. Nr.	Familienname, Vorname	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Wohnung, Wohnort	Partei
01	Hinnemann, Gisela	Oberstudienrätin, MdL	1949	Münster	Krüsterhof 1, 46562 Voerde	Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU
02	Zimkeit, Stefan Hans Walter	wissenschaftl. Mitarbeiter Landtag NRW	1964	Oberhausen	Kampstr. 9a 46117 Oberhausen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
03 90/	Plew, Peter	Fachwirt für Facilitymanagement	1960	Essen	Gewerkschaftsstr. 1, 46045 Oberhausen	BÜNDNIS DIE GRÜNEN-GRÜNE
04	Groß, Dr. Klaus	Dipl.-Ing.	1947	Herten	Blücherstr. 25 46535 Dinslaken	Freie Demokratische Partei - FDP
05	Gomoluch, Heiko	Bäcker	1974	Oberhausen	Im Dreieck 6, 45357 Essen	Nationaldemokratische Partei Deutschlands - NPD
06	Wagner, Sascha Heribert	Integrationshelfer	1980	Essen	Dorotheenstr. 114 46537 Dinslaken	DIE LINKE - DIE LINKE

Oberhausen, 26.03.2010

Klaus Wehling  
- Kreiswahlleiter -